

Leipzig. In Falkenstein (Vogtland) wurde eine A.-G. mit einem Kapital von 1,25 Mill. Mark gegründet, an der in erster Linie die Großindustriellen des Vogtlandes beteiligt sind. Es handelt sich um die Errichtung einer ehem. Fabrik, die nach einem von dem Chemiker Marschner, Leipzig, erfundenen Verfahren Diamantöl herstellt. Der Sitz der Gesellschaft ist in Burgstädt h. Falkenstein.

Gr. [K. 1150.]

Oppeln. Die Verhandlungen zwischen dem oberschlesischen Zementsyndikat und den drei außenstehenden Fabriken sind endgültig gescheitert. Indes haben sich von den Outsidern die beiden Fabriken „Silesia“ und „Stadt Oppeln“ dem Syndikat verpflichtet, Verkäufe nicht unter 3 M pro Tonne zu tätigen, während die Traudorfer Zementfabrik im freien Wettbewerb bleibt. Bisher sind schon beträchtliche Abschlüsse zu Preisen, die unter den Gestehungskosten liegen, für 1911 bewirkt worden.

dn.

Posen. Zuckerraffabrik Kruszwitz. Zuckerausbeute 16,63 (16,64)%. Zuckerpriese 11,04 (10,09) M. Reingewinn 1 120 004 (901 552) M. Abschreibungen 142 354 (147 041) M. Dividende 26 (22)%. dn.

Dividenden: 1909 1908
% %

Chem. Fabrik Hönningen a. Rh. . . . 9 8
Elberfelder Papierfabrik. Unterbilanz 416 558 M,
Verlustvortrag 80 370 M.

Tagesrundschau.

Berlin. Hefe als Fleischersatz. Die Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin widmet sich seit einiger Zeit der Aufgabe der Verwertung der Hefe. Es ist gelungen, durch besonders hierzu hergestellte maschinelle Einrichtungen Hefe in eine Form überzuführen, die sie als unmittelbar geeignet zur Verwendung als nahrhafter Zusatz zu Speisen verschiedener Art macht. Der Eiweißgehalt der Hefe, eines neuen Rohstoffes der Nahrungsmittelindustrie, ist ein so hoher, daß er dem des Fleisches nicht nachsteht. Die in der Zeit vom 10.—14./10. in Berlin von der Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei veranstalteten Ausstellungen, auf denen u. a. fünf verschiedene Hefetrockenapparate für den Großbetrieb, sowie die Verwendung der Hefe in der Küche praktisch vorgeführt werden, bieten daher ein aktuelles Interesse.

Leipzig. Zum Nachdrucksrecht. Der Ingenieur Zsch. in Berlin hatte in der Photographischen Rundschau eine sogenannte Belichtungstafel zum Abdruck gebracht, die sich als eine von ihm berechnete Formel zur Belichtungsdauer beim Photographieren darstellt. Ohne das Urheberrecht an dieser Tafel zu übertragen, hatte er einer photographischen Anstalt in Berlin gestattet, dieselbe in ihren optischen Preisverzeichnissen zum Abdruck zu bringen. Aus diesen Preislisten hatten die Angestellten einer Konkurrenzfirma die Tafel kennen gelernt und gleichfalls auf Anordnung des Inhabers den Preisverzeichnissen ihrer Firma als Beigabe beigelegt. Der

Inhaber B. war deshalb vom Landgericht I in Berlin wegen unbefugten Nachdrucks nach § 38, 1 des Urheberrechts gesetzes zu einer Geldstrafe von 30 M verurteilt worden, weil er in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt und gewerbsmäßig verbreitet habe. Die von Zsch. aufgestellte Belichtungstafel sei ein Erzeugnis seiner schöpferischen Tätigkeit und infolge der Anordnung und Übersichtlichkeit ein Werk von wissenschaftlichem Werte. Eine Einwilligung des berechtigten Zsch. zum Nachdrucke habe der Angeklagte B. nicht gehabt, dieselbe sei ihm sogar durch ausdrückliche Verwarnung versagt worden. In seiner Revision vor dem Reichsgerichte behauptete B. zunächst, die Belichtungstafel sei kein Werk im Sinne des Gesetzes, denn es fehle ihr jeder schöpferische Gedanke. Andere Firmen hätten schon längst ganz ähnliche Tabellen veröffentlicht. Außerdem habe er die Tafel nicht aus dem Aufsatz in der Photographischen Rundschau, der ihm gänzlich unbekannt gewesen sei, sondern wahrscheinlich aus den Preisverzeichnissen nachgedruckt und nicht ersehen können, daß der Nachdruck verboten sei. Das Reichsgericht verwarf die Revision. Die Belichtungstafel sei nicht ein Teil des Aufsatzes, der in der Rundschau veröffentlicht worden sei, sondern ein selbständiges Werk, und zwar den Feststellungen des Vorderrichters folge ein Werk wissenschaftlichen Inhalts. Es sei deshalb gleichgültig, woher der Angeklagte die Tafel nachgedruckt habe, ob aus dem Aufsatz oder aus den Preislisten. Es genüge subjektiv die Feststellung, daß er den Inhalt der Tafel gelesen und begriffen habe. Wenn er die Tafel nicht für schutzfähig gehalten habe, so befnde er sich damit in einem reinen Subsumtionsirrtume. Habe er sich nicht überzeugt, daß er zum Nachdrucke der Einwilligung des Berechtigten bedürfe, so sei er in einem strafrechtlichen Irrtume über seine Berechtigung, also in einem strafrechtlichen Irrtume befangen gewesen. Diese Irrtümer aber schützen in beiden Fällen den Angeklagten nicht vor seiner strafrechtlichen Verantwortung. Der zur Strafverfolgung nötige Strafantrag des Berechtigten Zsch. sei form- und fristgerecht gestellt. (Urt. des Reichsgerichts v. 16./9. 1910.)

[K. 1116.]

Personal- und Hochschulnachrichten.

Die neu erbaute Techn. Hochschule in Breslau besteht aus den Abteilungen: Maschinenbauingenieurwesen und Elektrotechnik, Chemie und Hüttenkunde, allgemeine Wissenschaften. Die Vorlesungen beginnen am 15./10. Im Eisenhüttenmännischen Institut werden außer den ordentlichen Lehrkräften auch einige Herren aus der Praxis Vorlesungen über ihnen vertraute industrielle Spezialgebiete halten und zwar: Generaldirektor W. Hartmann aus Gleiwitz, Vorstand der Oberschlesischen Schamottefabrik; Direktor Dr. Schultz von den Vereinigten Schamottefabriken vorm. C. Kulmiz, G. m. b. H. in Saarau; Direktor Engelhardt aus Berlin; Chefchemiker Dr.